

## **Satzung** **„Kulturkreis Mittenwald – Krün – Wallgau e.V.“**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen  
„**Kulturkreis Mittenwald-Krün-Wallgau e.V.**“ (In Folge Verein genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Mittenwald.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere Veranstaltungen und Projekte im Bereich Mittenwald-Krün-Wallgau mit dem Ziel, kulturelles Leben zu unterstützen, zu bereichern und auch über die Region hinaus bekannt zu machen.
2. Im Verein finden sich Personen zusammen, die aktiv am kulturellen Leben ihrer Gemeinden teilnehmen und bereit sind, kulturelle Veranstaltungen und Projekte zu fördern. Das Engagement ist von der Überzeugung bestimmt, dass Kultur und Tradition wichtige und notwendige Säulen unserer Gesellschaft sind.
3. Schwerpunkt ist unter anderem die Förderung der Jugend.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von Konzertaufführungen, klassisch bis neuzeitlich, sowie echte Volksmusik im traditionellen Bereich, Theateraufführungen von hiesigen und auswärtigen Ensembles sowie Kunstausstellungen lebender und verstorbener Künstler.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, womit gleichzeitig die Anerkennung dieser Satzung verbunden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens **3 Monate** vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Ansprüche an den Verein sind in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

## **§ 5 Beiträge**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Spenden und öffentliche Zuwendungen über diesen Beitrag hinaus sind erwünscht.

Der Beitrag wird am **1. Juli** des Geschäftsjahres, bei Eintritt in den Verein **vier Wochen** nach der Aufnahme, fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der\* (in Folge in männlicher Form genannt)  
- 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - 3 Beisitzern (bei Bedarf können weitere Beisitzer aufgenommen werden).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei in Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. In jedem Fall der 1. oder 2. Vorsitzende.
  4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt **2 Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Stimmrecht besitzt jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens **10%** der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch **einmal** im Kalenderjahr, einberufen. Sie ist **2** Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Garmischer Tagblatt und/oder schriftlich (per Post/ E-Mail) durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).
6. Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen **4** Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder **ein viertel** aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
7. Satzungsänderungen erfordern eine **drei viertel** Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Bei Wahl des Vorstands und Kassenführer gilt die einfache Mehrheit.

2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
4. Aktuelle Tagesordnungspunkte können auf Antrag zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden wenn die Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt.
5. Gegebenenfalls Anträge auf Satzungsänderung stellen und beschließen.
6. Festlegung über Unterzeichner des Versammlungsprotokolls.
7. Auflösung des Vereins.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung **nicht** zuständig ist.
3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er wird bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert leitet der Schatzmeister die Versammlung.
4. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden. Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand bestimmt die Verwendung von Fördermitteln gemäß Aufgaben des Vereins (§ 2).
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand zur Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds berechtigt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## § 11

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer analog zur Amtszeit des Vorstands für die Dauer von **2 Jahren**.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands unterrichten die

Kassenprüfer die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit **drei viertel** Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je ein Drittel an die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau. Das Vermögen ist unter Berücksichtigung von § 3 von diesen im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen. Sie tritt danach in Kraft.

Stand: April 2023